

Univ. Prof. a. D. Herwig Roggemann,
Freie Universität Berlin

STRAFRECHTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND REGIONALE KOOPERATION - ANMERKUNGEN ZUM VERHÄLTNIS VON RECHT UND POLITIK

1. RECHT UND POLITIK – EIN PERMANENTES SPANNUNGSVERHÄLTNIS

Über das Verhältnis von Recht und Politik oder, was hier gleichgesetzt werden soll, über das Verhältnis von Recht und Macht nachzudenken, bestehen sowohl für den Rechts- und Politikwissenschaftler als auch für den Politiker immer wieder genügend Anlässe. Nicht nur das Thema dieser Veranstaltung, sondern auch jüngste Kontroversen um die angemessene Fortsetzung der Osterweiterung durch die Südosterweiterung seitens der EU und die eigenartige Rolle, die ein Strafgerichtshof der UN und die Frage der Kooperation mit diesem Strafgericht in diesem Zusammenhang zu spielen beginnt, bieten aktuelle Anlässe.

Für den deutschen Rechtswissenschaftler geht es darüber hinaus immer wieder um die theoretische Bewertung von Ereignissen während des Zweiten Weltkrieges und danach, und auch um das rechtswissenschaftliche Urteil über die deutsche Teilung und ihre Überwindung vor 15 Jahren.

Für uns alle als Europäer geht es um die Frage, wie das Verhältnis von Recht und Politik im sich weiter entwickelnden supranationalen Rechtsraum der Europäischen Union gestaltet wird. Und zwar unabhängig davon, ob und wann der vom Europäischen Rat 2004 beschlossene Römische Verfassungsvertrag von allen 25 Mitgliedsparlamenten ratifiziert wird oder nicht.

In Frage steht last but not least auch, ob und in welchem Maße Politik sich des Rechts und Recht sich der Politik als Instrumente für ihre jeweiligen Zwecke bedienen sollen und dürfen. Und welche Grenzen sind einer solchen wechselseitigen Instrumentalisierung gezogen?

Zu den grundlegenden Prämissen des Rechtsstaats gehört der Grundsatz, dass politische Herrschaft rechtlich geordnet ist. Erwerb, Verlust und Ausübung politischer Macht sind durch rechtliche Verfahren geregelt.

Man hat dies auf die kurze Formel gebracht: Im demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaat herrsche der Primat des Rechts gegenüber der Politik, diese werde durch Recht legitimiert und begrenzt. Dagegen herrsche außerhalb des Rechtsstaats der Primat der Politik gegenüber dem Recht. Dieses fungiere als Instrument der Politik, habe diese nicht notwendig zu begrenzen, sondern ihr auch zu dienen.

Diese funktionale Sicht auf das Verhältnis von Recht und Politik ist zu ergänzen durch den Hinweis auf den materialen Zusammenhang und die formale Differenz zwischen beiden: Recht stellt - zu einem Teil jedenfalls - das Ergebnis politischer Entscheidungsprozesse dar, ist insoweit „geronnene Politik“. Den Ergebnissen politischer Entscheidungsfindung verleiht ihre Rechtsform einen gegenüber einfachen politischen Entscheidungen und Willensäußerungen erhöhten normativen Geltungsanspruch. Parlamentarische Prozeduren verleihen dem Rechtsakt zugleich ein höheres Maß an demokratischer Legitimation.

2. DIE VERSCHIEDENEN RECHTSRÄUME

Das Verhältnis von Recht und Politik wird in unterschiedlicher Weise wirksam auf drei verschiedenen Rechtsebenen oder, wie seit der Europäischen Rats-tagung von Tampere 1999 gesagt werden kann, in drei verschiedenen *Rechtsräumen* (legal spaces):

- 1) im nationalen Rechtsraum,
- 2) im internationalen Rechtsraum,
- 3) im supranationalen Europäischen Rechtsraum.

Die drei Rechtsräume unterscheiden sich durch einen unterschiedlichen Grad von Integration und damit auch von *Verrechtlichung* der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsprozesse. Und durch ein unterschiedliches Maß an rechtlicher Zusammenarbeit.

1) Im *nationalen Rechtsraum* war und ist die Entwicklung z.B. in der Bundesrepublik Deutschland durch ein zunehmendes Maß an Verrechtlichung und damit der Beseitigung sog. „rechtsfreier Räume“ gekennzeichnet. Familie, Schule, Betrieb, Krankenhaus, Militär und Gefängnis sind Beispiele für die zunehmende rechtliche Regulierung und Strukturierung sozialer Räume, die früher teilweise regelungsfrei oder nur Sonderregelungen („besonderes Gewaltverhältnis“) unterworfen waren. Diese allgemeine Tendenz zur Verrechtlichung gilt inzwischen auch für den Bereich der politischen Parteien, deren Gründung, innerparteiliche Organisation, innerparteiliche Wahlen und vor allem deren Finanzierung gesetzlichen Regeln zu folgen hat, deren Einhaltung von den ordentlichen und den Verfassungsgerichten kontrolliert werden kann.

Zu den ungelösten und in der deutschen Rechtslehre immer wieder umstrittenen strukturellen Abgrenzungsproblemen der Gestaltungsbereiche von Politik und Recht gehört die Frage, wieweit die richterliche Gewalt als Verfassungsgerichtsbarkeit mitgestaltend und Bedingungen sowie Grenzen setzend in den primär politischen Gestaltungsraum des parlamentarischen Gesetzgebers eingreifen darf. Dies geschah und geschieht in zahlreichen Entscheidungen. Ein Beispiel bildet eine neuere Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, die eine Reihe von Vorschriften der Strafprozessordnung für verfassungswidrig erklärt hat.

Ein weiteres Beispiel bildet ein laufendes Verfahren, in dem Regelungen und Anwendung des Europäischen Haftbefehlsverfahrens (seit 2004 auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses des Rates der EU von 2002) durch die deutschen Gerichte auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechtsschutzstandards des deutschen Verfassungsrechts geprüft werden. Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip sowie die unterschiedlichen Standards des nationalen und des europäischen Rechtsschutzes, ferner die Maximen der Gewaltenteilung und schließlich auch Ansprüche der nationalen und der europäischen Gesetzgebungskompetenz geraten dabei miteinander in Konflikt.

Dies Beispiel zeigt, dass die konkreten Formen und Grenzen der rechtlichen Zusammenarbeit im europäischen Rechtsraum in ständiger Entwicklung und auch kontrovers sind. Die Frage, ob sich im europäischen Rechtsraum alle Prüfungskompetenzen eines nationalen Verfassungsgerichts am Maßstab der eigenen Verfassung obsolet geworden sind, hat sich das deutsche Bundesverfassungsgericht bisher noch offen gehalten (und nur eine Beweisvermutung zugunsten des Europarechts eingeführt).

Zu den offenen Abgrenzungsfragen zwischen Recht und Politik gehört in Deutschland schließlich, ob und inwieweit die nationale Justiz legitimiert ist, nach einem Wechsel des gesamten politischen Systems und der darauf beruhenden Gesetzgebung die Richter des früheren Systems für ihre Rechtsprechung zur Verantwortung zu ziehen, wenn durch diese frühere Rechtsprechung nach heutigem Rechtsverständnis Menschenrechte verletzt wurden. Werden hier in unzulässiger Weise (Rückwirkungsverbot) neue politische Maßstäbe an die Auslegung alter Rechtsvorschriften gelegt? Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Nachprüfungskompetenz mit der Folge der Bestrafung dieser Richter und Funktionsträger des früheren politischen Systems (der DDR) bejaht.

2) Im *internationalen Rechtsraum* ist das Ausmaß der Verrechtlichung wesentlich geringer. Von einer durchgängigen Tendenz kann wohl noch nicht gesprochen werden. Das internationale Recht ist rudimentär und sanktionsschwach – allerdings mit bemerkenswerten Ausnahmen. Diese Feststellung gilt, obwohl die zunehmende Normierung von Menschenrechten seit der Allgemeinen Erklä-

rung der Menschenrechte der UN von 1948 in mehreren multilateralen Rechtsakten, insbesondere den beiden UN-Pakten von 1966 weiter fortgeschritten ist.

Der normativen Entwicklung des individuellen Menschenrechtsschutzes entspricht im internationalen Rechtsraum mit einiger Verspätung die normative Entwicklung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen in den letzten 15 Jahren. 1993 wurde durch Resolution des Sicherheitsrates der UN das Jugoslawien-Tribunal ICTY errichtet, das 1994 seine Arbeit aufnahm, und 2002 trat die Konvention über das 1998 beschlossene Rom-Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs ICC in Kraft.

Obwohl der ICTY seit rund zehn Jahren tätig ist und der ICC voraussichtlich demnächst erstmals tätig werden wird, sind beide internationalen Strafgerichtshöfe nach wie vor umstritten. Dies gilt für ihre Legitimation wie für ihre Verfahrensregeln und für wesentliche Auslegungsfragen des von ihnen angewandten materiellen internationalen Strafrechts. Der Grundgedanke: Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit aller Militärs und ihrer Kommandeure vor einem unabhängigen internationalen Strafgericht für begangene oder zugelassene schwere Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ist noch nicht allgemein anerkannter oder gar gewohnheitsrechtlicher Bestandteil des internationalen Rechtsraums. Die fünf größten Länder der Welt, China, Indien, Russland, Japan und die USA, haben das Rom-Statut bis heute nicht ratifiziert, und die USA bekämpfen es heftig. Dies ist zu bedauern, denn zweifellos stellt die internationale strafrechtliche Verantwortung von Militärs für im Einsatz begangene schwere Rechtsverletzungen einen Fortschritt in der Verrechtlichung bisher sanktionsfreier Rechtsräume dar.

Das Zögern der genannten Staaten und die intensive politische Bekämpfung dieses Grundgedankens von Seiten der USA machen deutlich, dass an diesem Punkt die politischen und militärischen Interessen der großen Staaten nach wie vor Priorität beanspruchen gegenüber weiteren Rechtsbindungen.

Recht und Politik stehen, wie sich zeigt, im internationalen und im nationalen Rechtsraum im umgekehrten Verhältnis zueinander: Nicht das Recht setzt der Politik, sondern die Politik setzt dem Recht Grenzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um die freiwillige Unterwerfung von Staaten oder deren Angehörigen unter eine internationale Justiz handelt. Man kann von einem generellen Geltungsvorbehalt der Staaten gegenüber dem internationalen Recht sprechen. Dieser Vorbehalt manifestiert sich in zahlreichen Opportunitäts- und Prüfungsvorbehalten des nationalen und auch des zwischenstaatlichen Rechtshilfe- und Auslieferungsrechts. Eine generelle internationale Kooperationspflicht der Staaten untereinander bei der strafrechtlichen Rechtshilfe besteht bisher nicht. Die zwischenstaatliche Rechtshilfe beruht auf einem Netzwerk bilateraler und multilateraler Verträge.

3) Im *Europäischen Rechtsraum* hat sich im Laufe seiner fünfzigjährigen Entwicklung seit den Römischen Verträgen eine eigenständige Rechtsordnung entwickelt. Nationales Recht, Internationales Recht und Gemeinschaftsrecht sind, wie der EuGH schon 1962 erklärt hat, „selbständige, voneinander verschiedene Rechtsordnungen“. Gemeinschaftsrecht ist aus sich selbst auszulegen, gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar und hat Vorrang vor dem nationalen Recht. Dieser Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, den Art. 1 Abs. 1 des Konventsverfassungsentwurfs erstmals ausdrücklich in das europäische Primärrecht aufgenommen hat, kennzeichnet das Gemeinschaftsrecht insoweit auch als supranationales Recht.

Da das Europarecht zuerst und vor allem die Integration des Gemeinsamen Marktes und die Entfaltung der vier darauf bezogenen Grundfreiheiten (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen, Kapital, Art. 4 VerfEntw.) zum Ziel hat, ist die Integration des europäischen Rechtsraums auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafjustiz bisher rudimentär geblieben. Hinzu kommt, dass Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse im Bereich der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, d.h. der „dritten Säule“ der Europäischen Union keine unmittelbare Geltungswirkung wie die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entfalten.

Weder im internationalen Rechtsraum (UN-Charta von 1945), noch im europäischen Rechtsraum (EGV, EUV 1992, VerfEntw. des Konvents 2004) sehen die grundlegenden Rechtsakte Kompetenzübertragungen im Bereich der Strafgesetzgebung vor.

Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und des EU-Haushalts, zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, Geldfälschung und Geldwäsche u. a. sind aber spezielle Übereinkommen der Mitgliedstaaten, Gemeinsame Maßnahmen oder Rahmenbeschlüsse ergangen, die zu einer partiellen, jedoch von der nationalen Strafgesetzgebung ungleich umgesetzten Rechtsangleichung führen.

Eine engere strafrechtliche Kooperation wurde zunächst nur von einer kleineren Gruppe von Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der Schengener Abkommen (1985, 1990) entwickelt, wobei die Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) sich grundsätzlich auch zur Leistung von Rechtshilfe bei der Verfolgung bestimmter Delikte verpflichteten, das Verbot der Doppelbestrafung anerkannten und ein gemeinsames Informationssystem errichteten.

Eine erste konkrete und verbindliche Form der Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich stellt seit 2004 der Europäische Haftbefehl dar. Nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht soll jeder in einem EU-Mitgliedstaat gültige richterliche Haftbefehl ohne eingehende inhaltliche Prüfung auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten gültig sein. Der Rahmenbeschluß des Rates regelt Mindestanforderungen für den Haftbefehl und führt daher im Verfahren

zu einer gewissen Vereinheitlichung. Sein Anwendungsbereich ist allerdings auf einen – weiten – Kreis von Katalogtaten beschränkt (Art. 2).

Ein umfangreiches Aktionsprogramm zur weiteren Entwicklung des europäischen Rechtsraums im Bereich Freiheit, Sicherheit und Justiz einschließlich des Straf- und Prozessrechts enthält das kürzlich von der EU-Kommission erstellte The Hague Programme: Ten priorities for the next five years.

Das strukturelle Defizit der strafrechtlichen Kooperation im europäischen Rechtsraum hat kürzlich zur Erneuerung des Vorschlags geführt, neben der europäischen Gerichtsbarkeit für Menschenrechte und der europäischen Vertragsgerichtsbarkeit eine internationale europäische Strafgerichtsbarkeit einzurichten (so Judge Schomburg). Für die Einrichtung einer eigenen europäischen Strafgerichtsbarkeit (in Erweiterung oder Ergänzung des europäischen Vertragsgerichtshofs (EuGH) in Luxemburg) sprechen zwei zusätzliche Gründe: Einmal die Tatsache, dass der bisherige Europäische Gerichtshof als Vertragsgericht nach Inkrafttreten der Konventsverfassung künftig auch für Menschenrechte und Justizgrundrechte (siehe Art. II-47 ff. des KonventsVerfEntw.) zuständig und damit womöglich überfordert sein wird. Denn die Richter des Europäischen Gerichts in Luxemburg sind keine Strafrichter. Und zum andern, dass der ICC wegen des heftigen amerikanischen Widerstands wahrscheinlich auf absehbare Zeit in seiner Wirkung eingeschränkt bleiben wird.

3. GRUNDLAGEN UND GRENZEN RECHTLICHER KOOPERATION UND IHR VERHÄLTNIS ZUR POLITISCHEN KOOPERATION - WECHSELWIRKUNG RECHTLICHER UND POLITISCHER KOOPERATION

Da es im internationalen Rechtsraum, d.h. in der UN-Charta, an einer ausdrücklichen Übertragung von Kompetenzen zur Strafgesetzgebung oder Strafrechtsprechung fehlt, stellt Grundlage für das Jugoslawien-Tribunal (ICTY) eine Hilfskonstruktion dar, die nur als „juridische Intervention“ charakterisiert und damit gerechtfertigt werden kann. Die Errichtung des ICTY durch Resolution des Sicherheitsrates wird begründet als notwendige „Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Internationalen Friedens und der Sicherheit“ gem. Art. 42 UN Charta. Es handelt sich also bei dem ICTY nicht um ein allgemeines, „normales“ Strafgericht, sondern um ein Ad-Hoc-Gericht, das einen zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenzten Rechtsprechungsauftrag wahrnimmt. Die inhaltliche Grenze ergibt sich aus dem politischen Auftrag dieses Gerichts, zur Erhaltung und Herstellung von Frieden und Sicherheit in einer Konfliktregion tätig zu werden.

Für jeden Mitgliedstaat der UN folgt aus deren Satzung die unbedingte Verpflichtung, an der Durchführung dieses Beschlusses des Sicherheitsrats mitzuwirken (Art. 25, 43, 48 UN Charta). Art. 29 ICTY Statut regelt diese völkerrechtliche Kooperationspflicht nochmals als *lex specialis*. Zusätzlich ist die Kooperationspflicht der Tatortstaaten des ehemaligen Jugoslawien in Annexbestimmungen des Dayton-Agreements von 1995 auch auf völkervertragsrechtlicher Grundlage geregelt.

Aus der speziellen und begrenzten Zweckbestimmung dieses Ad-Hoc-Gerichts folgen aber auch bestimmte Handlungsgrenzen für das Gericht selbst: Es hat alles zu unterlassen, was in vermeidbarer Weise die Herstellung oder Erhaltung von Frieden und Sicherheit in der Konfliktregion behindert oder sogar gefährdet. Dies fordert von allen drei Teilen des Gerichts, Richtern, Ankläger und Kanzler, eine besondere richterliche und staatsanwaltliche Selbstbeschränkung durch Vermeidung jeder politischen Aktivität, die die politische Stabilität in der Region zusätzlich oder erneut gefährden könnte. Denn anders als bei dem vor einem halben Jahrhundert vorangegangenen Internationalen Nürnberger Militärtribunal folgt die Rechtsprechungsbefugnis des ICTY nicht aus dem Okkupationsrecht von Besatzungsorganen nach einer bedingungslosen Kapitulation und in einem Rechtsraum ohne eigene Hoheitsgewalt, sondern nur als eine auf einen bestimmten politischen Zweck gerichtete, begrenzte Interventionsmaßnahme.

Daraus folgt ähnlich der „richterlichen Selbstbeschränkung“ gegenüber dem Gestaltungsbereich der Politik (*judicial self restraint*) auch eine vergleichbare Pflicht dieses Ad-hoc-Tribunals zum *political self restraint*. Denn der ICTY ist zwar als juridische Intervention zur Erreichung politischer Zwecke (Friedenssicherung) eingesetzt worden. Er ist aber ausschließlich als unabhängiges Strafgericht eingesetzt worden und in seinen Aktionen ausschließlich auf strafprozessuale Mittel beschränkt, die ihm das Statut von 1993, die Verfahrensordnung von 1994 mit seitherigen Novellen und anerkannte Grundsätze des internationalen Verfahrensrechts – soweit sich solche schon herausgebildet haben – zur Verfügung stellen. Das Tribunal beruht auf einem politischen Mandat, darf sich aber nicht politischer, sondern nur prozessualer Mittel bedienen (siehe *Amicus Curiae* im Fall *Blaškić*).

4. ZUR KRITIK DER GRENZÜBERSCHREITUNG AM BEISPIEL VON EU UND ICTY SOWIE VON USA UND ICC

Diesen Kompetenzgrenzen widerspricht es, wenn sich der ICTY im Auftrag und auf Grund eines – kontroversen – Mehrheitsbeschlusses des Rates der EU (vom 16.3.2005) zum mitwirkenden Akteur in einem ausschließlich politischen und nicht justiziellen, d.h. verfahrensrechtlichen Entscheidungsprozeß über eine

politische Frage (Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit einem Kandidatenstaat) machen lässt – und wenn der Ministerrat der EU den ICTY dazu macht. Es findet hier eine wechselseitige Instrumentalisierung statt, die geeignet ist, die Voraussetzungen der Unabhängigkeit des Gerichts – in diesem Falle seiner Anklagebehörde – zu verletzen.

Rechtsformen der strafrechtlichen Kooperation im internationalen Rechtsraum sind von Formen der politischen Kooperation im europäischen Rechtsraum zu trennen.

Wegen der rudimentären Konstitution des internationalen Rechtsraums und des Fehlens supranationaler Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Rechtsverletzungen sieht die Verfahrensordnung des ICTY (Rule 7 bis: Non-compliance with Obligations) im Falle der Verletzung von Kooperationspflichten einzelner Staaten ein spezielles Verfahren vor, in dem ein Konflikt zwischen dem Gericht und einem Staat über dessen Kooperationspflicht vor den Sicherheitsrat gebracht werden kann – und damit wieder über die justizielle Ebene hinaus auf die politische Ebene gehoben wird.

An diesem Punkt bestätigt sich die oben aufgestellte These, dass außerhalb des nationalen Rechtsraums eines Rechtsstaates, d.h. im internationalen Rechtsraum, das Recht, in diesem Falle das Straf- und Verfahrensrecht, im Konfliktfall an seine politischen Grenzen stößt.

Dies führt zu mehreren Fragen. In welcher Rolle wird der Sicherheitsrat der UN, wenn er vom Präsidenten des ICTY einen Bericht über die Verletzung von Kooperationspflichten eines UN-Mitgliedsstaates erhält, tätig? Als politisches Entscheidungsorgan oder als eine Art „Supergericht“ für einen Konflikt zwischen ICTY und Staat? Und sollten für das weitere Beschlußverfahren im Sicherheitsrat über diesen Konflikt gewisse prozessuale Mindeststandards, z.B. ein Erklärungs- und Anhörungsrecht oder auch das Recht, Beweise beizubringen, gewährt werden?

Beide Fragen sind wohl zu verneinen. Der Sicherheitsrat kann als politisches Organ nach politischen Kriterien entscheiden.

Wichtig allerdings, und im gegenwärtigen Konfliktfall ebenfalls weder vom Rat der EU noch von der Anklägerin im ICTY beachtet ist die Tatsache, dass die Verfahrensordnung des ICTY die Kompetenz zur Kommunikation des Gerichts mit der politischen Instanz (des Sicherheitsrats) ausschließlich dem Präsidenten des Gerichts, und d.h. einem Richter, und nicht dem Chef der Anklage überträgt. Nur der Präsident hat das Recht, in dieser für das weitere Konfliktmanagement wichtigen Funktion das Gericht zu vertreten. Auch aus diesem Grunde verletzt eine unmittelbare Einbeziehung des Anklägers das Verfahrensrecht des Gerichtshofs.

Und schließlich: Soweit als wesentlicher oder einziger Grund für die Verletzung von Kooperationspflichten die Nichtergreifung und Nichtüberstellung eines gesuchten und flüchtigen Angeklagten genannt wird, gelten auch für dieses externe Verfahren der Beurteilung einer Verletzung von Kooperationspflichten die allgemeinen Grundsätze des strafprozessualen Beweisverfahrens. Die Behauptung, die gesuchte Person befinde sich in einem bestimmten Gebiet oder im Zugriffsbereich der Regierung eines Staates, ist nach den Regeln des Strafprozesses von der Anklage anhand von Beweismitteln zu beweisen und diese Beweismittel sind sodann dem Präsidenten des Gerichts vorzulegen und von diesem zur Grundlage für seinen Bericht zu machen. Behauptungen ohne konkrete Beweise oder unter Hinweis auf schon längere Zeit zurückliegende Erkenntnisse genügen diesen prozessualen Mindestanforderungen an die Beweislast nicht.

Diese Erwägungen sprechen dafür, Entscheidungsprozesse im Rahmen der funktionalen strafrechtlichen Kooperation innerhalb des internationalen Rechtsraums von Entscheidungsverfahren im Rahmen der regionalen Kooperation innerhalb des supranationalen Europäischen Rechtsraums voneinander zu trennen. Die Instrumentalisierung eines UN-Strafgerichtshofs für europapolitische Zwecke ist in der vom Ministerrat der EU praktizierten Weise kein dem europäischen Rechtsraum angemessenes Verfahren.